

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - erlässt die Stadt Castrop-Rauxel folgende

Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungs- verbot von Glasbehältnissen während der Veranstaltung „Castroper Pferderennen“

Für die am 9. September 2023 stattfindende Veranstaltung „Castroper Pferderennen“ wird für den Zeitraum von 12.00 bis 22.00 Uhr folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Gläser und Flaschen) in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb geschlossener Räume verboten.

Ausgenommen ist der engere Veranstaltungsbereich um die Getränkestände, in dem die erteilte gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung) gilt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind darüber hinaus auch Getränkelieferanten zur Sicherstellung der Versorgung der an der Veranstaltung teilnehmenden Getränkestände.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von Samstag, 9. September 2023, 12.00 Uhr, bis Samstag, 9. September 2023, 22.00 Uhr.

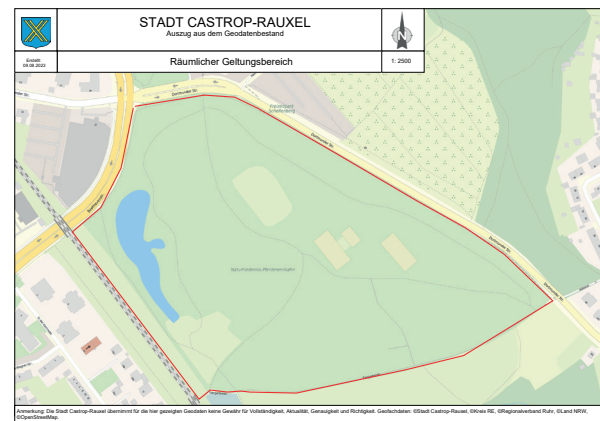
3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

- nördliche und nordöstliche Begrenzung: L 663 (Dortmunder Straße)
- südliche Begrenzung: Tiergartenstraße
- westliche Begrenzung: Bahnlinie
- nordwestliche Begrenzung: B 235 (Ringstraße)

Das Verbot erstreckt sich im vorgenannten Bereich auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Grillplätze und das Bio-

top unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bereich auch als „Rennwiese“ und „Naturhindernis-Pferderennbahn“ in der Bevölkerung bekannt. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



4. Androhung von Zwangsmitteln

Ich drohe für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Liter zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Glasbehältnis, bei Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60,00 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Liter ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 30,00 Euro an.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse nach Aufforderung nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

Außerdem kann bei begründetem Verdacht durch Kontrollen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, bei denen auch Taschen u. Ä. eingesehen werden dürfen, die Einhaltung des Mitführungs- und Benutzungsverbot durch die Sicherheits- und Ordnungskräfte überprüft werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW öffentlich bekanntgegeben und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im von dieser Allgemeinverfügung erfassten Zeitraum im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten oder den räumlichen Bereich betreten wollen und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. benutzen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten ausgenommen. Damit besteht für Lieferanten und die Getränkestände innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb zu bringen, um die Versorgung der Besucher der Veranstaltung sicherzustellen.

Die Veranstaltung „Castroper Pferderennen“ findet im Jahr 2023 erstmalig statt. Es handelt sich um ein Stadtfest für alle Altersklassen mit Verkaufsständen für Essen und Trinken sowie mit zwei inszenierten Pferderennen, einem umfangreichen Rahmenprogramm mit weiteren Tieren (Wildpferdeshow, Voltigieraufführung, Ponyreiten, Ponyführung, Westervorführung, Vorführung der DRK-Hundestaffel, Alpakas) sowie am Abend mit einem Live-Konzert.

Die Erfahrung zeigt, dass neue Veranstaltungsformate in Castrop-Rauxel sehr gut frequentiert sind und von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden. Der Veranstalter rechnet unter optimalen Witterungsbedingungen mit einer Besucherzahl von insgesamt bis zu 6.000 Personen. Insbesondere der Auftritt der lokal und regional bekannten und beliebten Coverband Seven Cent ab 18:00 Uhr gilt als Höhepunkt zum Abschluss der Veranstaltung und dürfte allein bis zu 3000 Personen anziehen, wie die Erfahrung bei vorangegangenen Auftritten der Band, z. B. bei der Veranstaltung „Castrop kocht über“, gezeigt hat.

Gerade dann wird ein entsprechend feierwilliges Publikum, überwiegend bestehend aus Jugendlichen sowie Erwachsenen, erwartet.

Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Veranstaltungen wird auch im Rahmen dieser Ver-

anstaltung mit einem teilweise ausschweifenden Konsum von Getränken mit Alkohol gerechnet. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Castrop-Rauxel haben in den letzten Jahren gezeigt, dass diese Getränke nicht nur am Veranstaltungsort gekauft, sondern auch mitgebracht werden. Dieses gilt hier umso mehr, da sich in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes ein großer Lebensmitteleinzelhändler (EDEKA) befindet, der am Veranstaltungstag bis 21:00 Uhr geöffnet hat. Die leeren Glasbehältnisse werden dann häufig nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher werden die Glasbehältnisse dann zu Stolperfallen, die oft weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit sind dann weite Flächen mit Glas aller Art übersät.

Es muss mit Schnittverletzungen an den Knöcheln oder Füßen gerechnet werden, da die Scherben auch durch Kleidung hindurch schneiden können.

Glasscherben führen darüber hinaus bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, EUV-Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Rettungs- und Hilfsdiensten und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes des Veranstalters regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Polizei- und Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da eventuell akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei Veranstaltungen mit einem Abschluss dieser Art (Live-Auftritt einer Rockband) erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in den vergangenen Jahren deutlich gesunken.

Das Glasverbot soll solche Verletzungen verhindern und dient so dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Besuchern und Ordnungskräften. Insbesondere gilt es, mögliche Verletzungsgefahren für Kinder und auch für die an der Veranstaltung zahlreich beteiligten Tiere, aufgrund von umherliegenden Glassplittern, auszuschließen.

Darüber hinaus wird mit einer hohen Anzahl mit dem Fahrrad anreisender Besucher der Veranstaltung ge-

rechnet. Grund ist die sehr geringe Verfügbarkeit an Parkplätzen für PKW im näheren Umfeld des Veranstaltungsgeländes. Auf die gewünschte Anreise auch mit dem Fahrrad wird der Veranstalter öffentlichkeitswirksam hinweisen. Auf dem Veranstaltungsgelände wird daher eigens ein großer Fahrradabstellplatz eingerichtet. Das Glasverbot soll somit auch Schäden durch defekte Reifen an den Fahrrädern der Besucher, verursacht durch herumliegende Glasscherben und Glassplitter, verhindern. Damit dient das Glasverbot auch dem Schutz des Eigentums der Besucher der Veranstaltung.

Da die Entsorgung der Scherben vor allem auf den Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an eine solche Veranstaltung die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Teile des Veranstaltungsgeländes aufgrund der Bodenbeschaffenheit überhaupt nicht mehr vollständig gereinigt und von Glasscherben, Splintern und Ähnlichem befreit werden können. Deshalb besteht auch Wochen nach der Veranstaltung noch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Das Veranstaltungsgelände ist zudem ein Naherholungsgebiet. Es ist bei Wanderern, Spaziergängern mit und ohne Hunde sowie bei Familien sehr beliebt, zumal sich im Bereich des Veranstaltungsgeländes auch Kinderspielplätze, Bolzplätze und Grillplätze befinden. Eine gefahrenfreie Nachnutzung ist demzufolge sicherzustellen und kann nur durch diese Allgemeinverfügung erreicht werden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Gläser und Glasflaschen entstehen, zu verhindern.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Es gilt, die für die Veranstaltung „Castroper Pferderennen“ zu erwartende gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse von außerhalb auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Es ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren durch Glas und Glasbruch zu

reduzieren. Dieses haben neben den Erfahrungen anderer Städte auch die Erfahrungen bei der Veranstaltung „Rock unter'm Förderturm“ in Castrop-Rauxel gezeigt, als durch das in Castrop-Rauxel ausgesprochene Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen eine Reduktion der Gefahren durch Glas und Glasbruch eingetreten ist. Darüber hinaus war insgesamt eine positive Resonanz der betroffenen Ordnungskräfte von Polizei und Stadtverwaltung sowie der im Nachgang eingesetzten Reinigungskräfte die Folge.

Durch die Menschenmengen und durch die Besonderheit der parkähnlichen Anlage ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Scherbenberge weder für den Veranstalter noch für dessen Beauftragte möglich. Mit anderen, milderer Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im in Ziffer 3 bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Das hier gewählte mildeste Mittel, welches trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umherliegendes Glas bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot auf dem Veranstaltungsgelände in einem begrenzten Zeitraum.

Begründung zu 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Absatz 3 Satz 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies

ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot es ist es, die genannten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den betroffenen Bereich gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist auch verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Begründung zu 5:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der zurzeit gültigen Fassung. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung und das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen noch beim „Castroper Pferderennen“ vollziehbar sind.

Das besondere überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dieses kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass von einer besonderen Eilbedürftigkeit der Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden muss.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf an den Verkaufsständen sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Castrop-Rauxel, den 14. August 2023

M. E c k h a r d t
Beigeordneter und Kämmerer

**Bebauungsplan Nr. 263
„Behringhauser Gärten“
(vormals „Gewerbebrache Hermecke“)
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit zum
Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB**

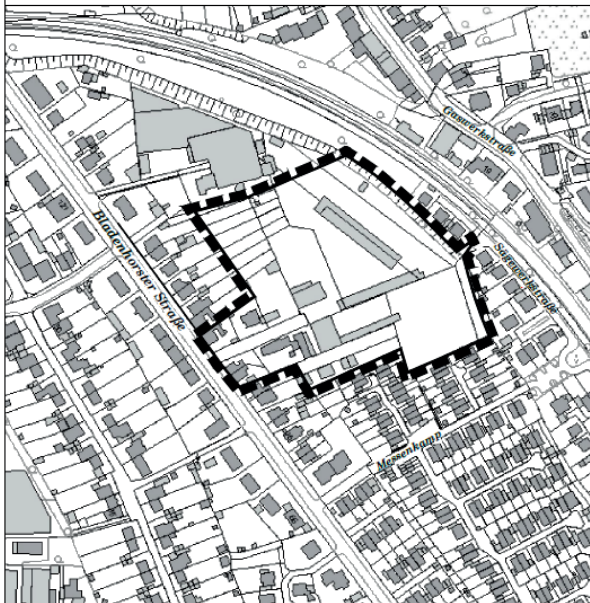
Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ (vormals „Gewerbebrache Hermecke“) aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst im Ortsteil Behringhausen die ehemalige Betriebsfläche der Hermecke GmbH & Co KG. Zudem sind angrenzende Grundstücksflächen einbezogen. Der Bereich liegt zwischen der Trasse der Emschertalbahn (RB 43) im Osten und der Bladenhorster Straße im Westen.

Der Planbereich wird von folgenden Straßen und Grundstücksgrenzen begrenzt

- im Norden durch das Betriebsgelände der Reinex GmbH & Co.,
- im Westen durch die bereits bebauten Grundstücks-teile an der Bladenhorster Straße,
- im Süden durch die bereits bebauten Grundstücke im Wohngebiet „Messenkamp“ und
- im Osten durch die bereits bebauten Grundstücke an der Sägewerkstraße und durch eine begrünte Böschungsfäche entlang der Trasse der Emschertalbahn.

**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 263
"Behringhauser Gärten"**
(vormals "Gewerbebrache Hermecke")



Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden Teile angrenzender Gartenflächen der an der Bladenhorster Straße liegenden

Grundstücke mit in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 wird das Ziel verfolgt, das ehemalige Areal der Hermecke GmbH & Co KG einer höherwertigen und städtebaulich sinnvollen Wohnnutzung zuzuführen. In Fortsetzung des südlich angrenzenden Wohngebietes um den Messenkamp soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Die städtebauliche Gestalt soll sich mit einer im Wesentlichen zweigeschossigen Bebauung und aus einer Mischung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, sowie mit Geschosswohnungsbau, am Umfeld orientieren.

Insgesamt soll das neue Quartier eine hohe gestalterische Qualität erhalten und unter ökologischen Anforderungen entwickelt werden. Die Wohnbebauung wird bereits im Vergleich zur ehemaligen gewerblichen Nutzung eine deutlich reduzierte Flächenversiegelung aufweisen. Zusätzlich sollen Freiraum- und Grünstrukturen Hitzestress reduzieren und das Kleinklima verbessern.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die ehemalige Betriebszufahrt zur Bladenhorster Straße. Eine fußläufige Verbindung schließt das Wohnquartier zusätzlich an die östlich verlaufende Sägewerkstraße an.

Zum ehemaligen Betriebsgelände der Firma Hermecke angrenzende Flächen sind in den Geltungsbereich aufgenommen - zum Teil, um sie in das städtebauliche Entwicklungskonzept zu integrieren, zum Teil, um durch Sicherung der Bestandssituation eine langfristig nachhaltige Entwicklungsmöglichkeit zu bewahren.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Dazu sind die zur frühzeitigen Beteiligung bereit gestellten Unterlagen

vom 29. August bis einschließlich 29. September 2023

auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum im oberen Foyer des Rats-saals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europa-platz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr und

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
einzusehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweis-schild mit den Telefonnummern der Ansprechpartner des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während des o. g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Spei-cherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Daten-schutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 15. August 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Planfeststellung für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313, einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304 sowie Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen

auf dem Gebiet

- der Stadt Castrop-Rauxel
Gemarkung Bladenhorst, Flur 1
Gemarkung Pöppinghausen, Flure 2, 3, 4, 5
- der Stadt Recklinghausen
Gemarkung Recklinghausen, Flure 552, 553, 554, 555

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 11.09.2023 bis zum 12.09.2023 in der Stadthalle Castrop-Rauxel, Europaplatz 6 - 10, 44575 Castrop-Rauxel**, statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Montag, 11. September:

09:30 – 12:30 Uhr

Erörterung der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

13:15 – 17:00 Uhr

Einzelerörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme neu betroffen sind

Dienstag, 12. September:

09:00 – 12:30 Uhr

Themenbezogene Erörterung von Einwendungen

Privater

1. Planrechtfertigung
2. Standort

13:15 – 17:00 Uhr

Erörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind

3. Immissionen
4. Natur- und Artenschutz
5. Sonstiges

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung an den einzelnen Tagen über 17.00 Uhr hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung über den 12. September 2023 hinaus oder an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Amprion) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien zulassen.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender**
(Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene**
(Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden) sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände**
(Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Die detaillierte Tagesordnung und das Informationsblatt zum Erörterungstermin sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Energie (Stichwort: Erörterungstermin – Planfeststellung für die Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen) einzusehen und abrufbar. Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Im Auftrag

Castrop-Rauxel, den 15. August 2023

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
29.08.2023

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.